

Informationen zur geplanten Neufassung unserer Vereinssatzung

Liebe Mitglieder des Fördervereins,

unsere aktuelle Vereinssatzung stammt aus dem Jahr 2016. In den vergangenen Jahren hat sich rechtlich einiges weiterentwickelt – und auch unsere Aufgabenabläufe sind komplexer geworden. Als Träger der offenen Ganztagsbetreuung an fünf Tagen in der Woche und als Arbeitgeber tragen wir als Verein eine weitreichende Verantwortung.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, den Vorstand handlungsfähig zu halten und unsere ehrenamtliche Arbeit auf ein rechtssicheres, zeitgemäßes Fundament zu stellen, schlagen wir der kommenden Mitgliederversammlung eine Neufassung der Satzung vor.

Warum ändern wir die Satzung und was ist neu?

Die Grundpfeiler und Zwecke unseres Vereins bleiben selbstverständlich unangetastet. Die Anpassungen betreffen vor allem formale und rechtliche Rahmenbedingungen, die in der alten Fassung fehlten oder veraltet waren:

- **Mitgliederfreundliche Kündigungsfristen**
- **Datenschutz (DSGVO):** Die Aufnahme eines neuen Paragraphen, der den modernen rechtlichen Umgang mit den Daten unserer Mitglieder regelt.
- **Handlungsfähigkeit des Vereins:** Eine wichtige rechtliche Absicherung, dass der alte Vorstand nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes offiziell im Amt bleibt, damit der Verein jederzeit vertretungsberechtigt ist.
- **Haftungsschutz:** Eine klarere gesetzliche Absicherung zur Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder.
- **Zukunftssicherheit:** Die Möglichkeit, Mitgliederversammlungen bei Bedarf künftig auch rechtssicher als virtuelle oder hybride Formate (z. B. per Videozuschaltung) durchzuführen.

Wie ist dieses Dokument aufgebaut?

Damit Sie die geplanten Änderungen transparent und einfach nachvollziehen können, haben wir dieses Dokument wie folgt für Sie aufbereitet:

1. **Neuer Satzungsentwurf:** Im nachfolgenden, kompletten Lesetext finden Sie den Entwurf der neuen Satzung.
2. **Gegenüberstellung:** Am Ende dieses Dokuments finden Sie eine tabellarische Gegenüberstellung. Dort können Sie die alte Fassung von 2016 und den neuen Text direkt Absatz für Absatz miteinander vergleichen.

Wir freuen uns, wenn Sie sich die Zeit nehmen, den Entwurf im Vorfeld der Mitgliederversammlung durchzulesen. Sollten Sie Fragen zu einzelnen Punkten haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wie auf der Einladung vermerkt: Falls Sie dieses Dokument lieber in klassischer Papierform lesen möchten, melden Sie sich einfach kurz bei uns – wir lassen Ihnen dann umgehend ein gedrucktes Exemplar zukommen (Tel.: 0 23 66-303 772, oder info@fv-wbr-herten.de).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung!

Mit freundlichen Grüßen



Markus Werner
Vorsitzender des Fördervereins

Entwurf der Neufassung der Satzung des Fördervereins der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen „Förderverein der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.“ besteht ein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen eingetragener Verein mit Sitz in Herten.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Willy-Brandt-Realschule in Herten verwendet. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Willy-Brandt-Realschule in Herten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein.

Darüber hinaus wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Förderung z. B. für die:

- a. Pflege und Unterstützung der Realschule in der Öffentlichkeit
 - b. Förderung und Unterstützung von Schulwanderungen, Klassenfahrten und sonstigen schulischen Veranstaltungen
 - c. Förderung einer sinnvollen Pausen- und Freizeitgestaltung
 - d. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - e. Beschaffung von besonderen Arbeitsmaterialien sowie Gewährung von Beihilfen
 - f. Schullaufbahnberatung, Betriebspraktikum und Erziehungsbeihilfe
 - g. Förderung des kulturellen Miteinanders des Schullebens
 - h. Übermittagsbetreuung/Hausaufgabenbetreuung im offenen Ganztag
2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der „steuerbegünstigten Zwecke“ erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden. Die Änderung ist dem Finanzamt vor ihrer Verabschiedung zur Genehmigung vorzulegen.
 3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

An die Mitglieder des Fördervereins der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich schriftlich verpflichten, mindestens den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe steuerlich abzugsfähig. Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Willy-Brandt-Realschule erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam;
 - b. Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder in eindeutiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt;
 - c. Ableben eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kind/er die Willy-Brandt-Realschule nicht mehr besuchen, kann weiterbestehen. Dies ist ausdrücklich erwünscht.

§ 4 Beiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
 - a. geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
 - b. erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu sechs Beisitzern.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Erfüllung der Vereinsinteressen.

An die Mitglieder des Fördervereins der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die Vertreter/in, beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können als beratende Teilnehmer eingeladen werden:
 - a. Sämtliche Mitglieder der Schulleitung der Willy-Brandt-Realschule Herten
 - b. Ein Vertreter des Schulträgers
 - c. Ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Lehrerkollegiums
 - d. Der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Der schriftlichen Einladung, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergeht, ist die Tagesordnung beizufügen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist ausreichend. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung vollständig virtuell oder hybrid (Präsenzveranstaltung mit zeitgleicher Möglichkeit der elektronischen Teilnahme) durchgeführt wird. Die genaue Form der Versammlung (Präsenz, virtuell oder hybrid) ist in der Einladung zwingend anzugeben. Bei virtueller oder hybrider Teilnahme ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre Rechte (insbesondere Stimmrecht und Rederecht) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist gehalten, durch Anregungen und Empfehlungen die Arbeit des Fördervereins mitzugestalten. Anträge müssen schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

An die Mitglieder des Fördervereins der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.

- d. Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören
 - e. Entscheidungen über Anträge der Mitgliederversammlung
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Beschluss über Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt entsprechend für die Haftung gegenüber Dritten.
2. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen, den sie bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr entlastet.

§ 9 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden dürfen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes vorliegt oder dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

An die Mitglieder des Fördervereins der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V.

- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit durch diese Satzung Sachverhalte nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Anschrift des Vereins:

Förderverein der Willy-Brandt-Realschule Herten e. V., z. H. des/der Vorsitzenden, Ernst-Reuter-Platz 10-20,
45699 Herten

§ 12 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Neufassung von der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 16.11.2016. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gegenüberstellung der geplanten Satzungsänderungen

Paragraf / Thema	Bisherige Fassung (Stand 16.11.2016)	Neue Fassung (Entwurf)
§ 2 Zweck des Vereins Absatz 1	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Willy-Brandt-Realschule in Herten.	Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der Willy-Brandt-Realschule in Herten verwendet. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Willy-Brandt-Realschule in Herten.

		Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein. Begründung: Hierbei handelt es sich um zwingend erforderliche, rein formale Textvorgaben des Finanzamtes, die wir in unsere Satzung aufnehmen müssen, um unsere Gemeinnützigkeit und unseren steuerlichen Status als Förderverein weiterhin abzusichern.
§ 3 Mitgliedschaft 3a	Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres bei dreimonatiger Kündigungsfrist wirksam.	Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres bei einer Kündigungsfrist von vier Wochen wirksam. Begründung: Diese Änderung ist eine deutliche Erleichterung im Sinne unserer Mitglieder. Sie ermöglicht eine flexiblere, mitgliederfreundlichere Kündigung, was insbesondere der Lebensrealität von Eltern entgegenkommt, deren Kinder die Schule verlassen haben und die ihre Mitgliedschaft noch kurzfristig zum Jahresende anpassen möchten.
§ 6 Der Vorstand (Absatz 1a)	1. a) [...] geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart , dem stellvertretenden Kassierer und dem Schriftführer. [...] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. [...]	1. a) [...] geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in , dem/der stellvertretenden Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. [...] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in. [...] (Redaktionelle Vereinheitlichung der Begriffe)
§ 6 Der Vorstand	3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand

(Absatz 3)		bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. <i>(Wichtige Ergänzung zur Sicherung der Handlungsfähigkeit)</i>
§ 6 Der Vorstand (Absatz 8 a)	Die Schulleitung der Willy-Brandt-Realschule Herten	Sämtliche Mitglieder der Schulleitung der Willy-Brandt-Realschule Herten Hiermit ist klar formuliert, dass jedes Mitglied der Schulleitung an der Vorstandssitzung teilnehmen kann.
§ 7 Mitgliederversammlung (Absatz 2)	2. Der schriftlichen Einladung, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergeht, ist die Tagesordnung beizufügen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist ausreichend.	2. Der schriftlichen Einladung [...] ist die Tagesordnung beizufügen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist ausreichend. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung vollständig virtuell oder hybrid (Präsenzveranstaltung mit zeitgleicher Möglichkeit der elektronischen Teilnahme) durchgeführt wird. [...] Bei virtueller oder hybrider Teilnahme ist sicherzustellen, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre Rechte [...] im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
§ 7 Mitgliederversammlung (Absatz 6, Zuständigkeiten)	6. c) Neuwahl des Vorsitzenden d) Neuwahl des Vorstandes	6. c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes <i>(Die bisherige Trennung wurde redaktionell zu einem einheitlichen, rechtlich sauberen Punkt zusammengefasst. Die nachfolgenden Buchstaben rücken entsprechend auf).</i>
§ 8 Haftung	Der Vorstand haftet bis zur Entlastung durch die nächste Mitgliederversammlung.	1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit . Dies gilt entsprechend für die Haftung gegenüber Dritten.

		2. Werden Vorstandsmitglieder von Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen [...], so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. 3. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr entlastet.
Neu: § 10 Datenschutz	(Bisher nicht in der Satzung enthalten)	1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten [...] verarbeitet. 2. (Auflistung der Auskunfts- und Löschrechte nach Artikeln 15-21 DSGVO) 3. (Verbot der unbefugten Nutzung und Weitergabe von Daten durch Organe und Mitarbeiter).
§ 11 und § 12 (Nummerierung)	Bisher § 10 (Schlussbestimmungen) und § 11 (Satzungsbeschluss)	Durch die Einfügung des neuen § 10 (Datenschutz) verschieben sich die Schlussbestimmungen auf § 11 und der Satzungsbeschluss auf § 12 .
§ 12 Satzungsbeschluss	Satzung laut Beschluss vom 16.11.2016	Diese Satzung wurde in der vorliegenden Neufassung von der Mitgliederversammlung am 12.10.2026 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung vom 16.11.2016. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.